

Eidgenössische Erlasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1927.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Regulativ über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 19. Juli 1927.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 72 des Reglementes für die E. T. H. vom
16. April 1924,
auf Antrag seines Departementes des Innern,
beschließt:

I. Ordentliche Professoren.

Art. 1. Die Besoldung der ordentlichen Professoren besteht aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer (Art. 70 und 72 des Reglementes vom 16. April 1924).

Art. 2. ¹ Der feste Gehalt beträgt Fr. 12,000.— im Jahre.

² Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder zur bessern Berücksichtigung der Leistungen von Professoren kann der Bundesrat auf Antrag des Schulrates einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen festen Gehalt bewilligen.

Art. 3. ¹ Die Alterszulagen betragen Fr. 300.— im Jahre und steigen bis auf Fr. 3000.—. Die erste Alterszulage wird im zweiten Jahre nach erfolgtem Amtsantritte ausgerichtet.

² Der Bundesrat bestimmt bei der Bemessung des festen Gehaltes, ob und gegebenen Falles wie viele Alterszulagen angerechnet werden.

Art. 4. ¹ Der Anteil an den Studiengeldern beträgt von jedem Studierenden und Hörer einen Franken im Semester für die wöchentliche Vorlesungs-, Repetitoriums- und Übungsstunde des Professors.

² Für Studierende und Hörer, denen Studiengelder und Honorare erlassen werden, wird kein Studiengeldanteil vergütet.

³ Der Gesamtanteil an Studiengeldern darf für jeden Professor Fr. 3500.— im Jahre nicht übersteigen. Bleibt der Gesamtanteil unter Fr. 1000.—, so ist der Unterschied aus der Schulkasse zu vergüten.

⁴ Aus den Studiengeldern sämtlicher Studierenden und Hörer sind vorwiegend 50 Rappen im Semester für jede wöchentliche Vorlesungs- oder Repetitoriumsstunde aller Professoren auszuscheiden. Der Gesamtbetrag ist gleichmäßig unter alle Professoren zu verteilen.

Art. 5. Für Professoren, die gleichzeitig an einer andern Unterrichtsanstalt tätig sind, darf die Summe der festen Gehalte an beiden Anstalten den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung von Art. 2 hievorig ergibt. Es gelten ferner die Bestimmungen der Art. 3 und 4 mit der Einschränkung, daß die jährliche Alterszulage nur Fr. 150.— bei einem Maximum von Fr. 1500.— und das Minimum des Studiengeldanteiles nur Fr. 500.— beträgt.

II. Außerordentliche Professoren.

Art. 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht, wie diejenige der ordentlichen Professoren, aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer.

Art. 7. ¹ Der feste Gehalt beträgt Fr. 10,000.— im Jahre.

² Alterszulagen und Studiengeldanteil werden nach den Bestimmungen für die ordentlichen Professoren festgesetzt (Art. 3 und 4).

³ Die Bestimmungen in Art. 2, Absatz 2, und Art. 5 finden auf die außerordentlichen Professoren entsprechend Anwendung.

III. Dozenten mit Lehrauftrag.

Art. 8. ¹ Der Schulrat setzt die Entschädigung für jedes Semester unter Berücksichtigung der Zahl der Unterrichtsstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 250.— für die wöchentliche Semesterstunde.

² Für die Dozenten mit Lehrauftrag wird der Studiengeldanteil, sofern ihnen ein solcher zugesprochen wird, nach Art. 4, Absatz 1 und 2, bemessen.

Art. 9. Ordentliche und außerordentliche Professoren, denen Lehraufträge innerhalb ihres Fachgebietes erteilt werden, erhalten dafür keine besondere Entschädigung.

IV. Privatdozenten.

Art. 10. ¹ Die Privatdozenten beziehen für die an der XII. Abteilung angekündigten Vorlesungen, sofern es sich nicht um

Gratisvorlesungen handelt, von jedem Studierenden oder Hörer im Semester ein Honorar von Fr. 6.— für die wöchentliche Stunde.

² Der Bundesrat kann Privatdozenten auf Antrag des Schulrates unabhängig vom Honorar Gratifikationen ausrichten (Art. 105, Buchstabe *a* des Reglementes).

V. Assistenten.

Art. 11. Die Besoldungsverhältnisse der Assistenten werden durch ein besonderes Regulativ geordnet (Art. 76 des Reglementes).

VI. Besondere Ämter.

Art. 12. ¹ Der Rektor bezieht eine feste Entschädigung von Fr. 4000.— im Jahre.

² Den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission wird entsprechend ihrer jeweiligen Inanspruchnahme eine vom schweizerischen Schulrate festzusetzende Entschädigung gewährt.

³ Auf den Antrag des Schulrates kann der Bundesrat bei außerordentlicher Inanspruchnahme auch Inhabern anderer Ämter Entschädigungen bewilligen.

VII. Übergangsbestimmungen.

Art. 13. Die Besoldungen der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Regulativs bereits im Amte stehenden Professoren werden vom Bundesrate auf Antrag des Schulrates neu festgesetzt.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 14. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Oktober 1927 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

2. Bundesratsbeschluß betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1906 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des Personals der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten und der meteorologischen Zentralanstalt. (Vom 25. März 1927.)

3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung von Absatz I des Artikels 106 der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 25. Juli 1927.)